

Handschrift besteht aus zwei eng mit kleinen und oft recht undeutlichen Schriftzügen bedeckten Foliobogen. Sie bezeichnet selbst zwei größere Lücken ihrer Vorlage, eine umfaßt die §§ 88—100, die zweite fängt mit § 151 an. Lehner bemerkt zu der letzteren: hie is ein blat uthe und etliche artikel mangeln, doch blive ick bi der ordentlichen tael, und fährt mit 152 fort. Das scheint darauf hinzudeuten, daß in seiner Vorlage die einzelnen Artikel zu Anfang mit fortlaufenden Ziffern versehen waren, am Schlusse dagegen nicht mehr, sonst hätte er wohl statt etliche die Zahl angegeben oder hätte wenigstens mit der Zahl seiner Vorlage fortgefahen. Auffallend ist, daß die Angaben, die Lehner über jenes alte Stadtbuch in der Chronik macht, erheblich von seiner Abschrift abweichen. In der Überschrift hat Lehner (Chronik) Civitatis Einbeccensis, die Handschrift civium Einbeccensium. In der Handschrift fehlt sodann der Satz Completus est iste liber Anno Domini 1540 (besser 1340); ebenso der ganze Schlußsatz Explicit iste liber . . . beatae Mariae virginis. Auch entspricht seine Übersetzung der Einleitung an drei Stellen nicht dem in der Handschrift vorliegenden Wortlaute.

Die Handschrift enthält eine Sammlung von 162 Artikeln, denen eine Einleitung vorausgeht. Diese Artikel sind zum geringeren Theile ohne besondere Bezeichnung, so namentlich die ersten; die meisten sind als Privilegia, als Arbitria (gelegentlich auch Wilkoer) oder als Jura Brun(svicensium) gekennzeichnet. Die Willküren folgen meistens den Privilegien, auf die sie sich stützen, nach. Die Jura Brunsv. benannten Artikel sind wohl Rechtsbescheide, die der Einbecker Rath sich von seinem Oberhose Braunschweig erbeten hat, wie einige dieser Stücke noch deutlich die Form der Antwort auf eine Anfrage bewahrt haben, z. B. die §§ 23, 24, 29, 33, 158 und besonders § 55 (Den achtbaren wisen mannen, oren sunderlicken frunden den heren dem rade to Einbeck — oren willigen denst. Umme de sacke, gi uns geschreven hebbet . . .). Auch die mit vort mher beginnenden Artikel §§ 30—32 und 56—59 sind ver-